

Familiäre Pflichten

Herausgegeben von
Monika Betzler
und Barbara Bleisch
suhrkamp taschenbuch
wissenschaft

suhrkamp taschenbuch
wissenschaft 2120

Familiäre Beziehungen gehen mit einer Reihe von Pflichten einher, deren Begründung und Inhalt umstritten sind. Sie lassen sich nicht unabhängig davon bestimmen, was eine Familie ausmacht. Jenseits dieser Definitionsfrage spielen in der aktuellen moralphilosophischen Debatte verschiedene Typen familiärer Pflichten eine zentrale Rolle: parentale Pflichten, die Eltern ihren Kindern schulden, filiale Pflichten von Kindern gegenüber ihren Eltern und Pflichten unter Geschwistern. Der Band führt umfassend in die Thematik ein.

Monika Betzler ist Inhaberin des Lehrstuhls für Praktische Philosophie und Ethik an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Barbara Bleisch ist affilierte Mitarbeiterin am Ethik-Zentrum der Universität Zürich und moderiert die Sendung »Sternstunde Philosophie« beim Schweizer Radio und Fernsehen.

Familiäre Pflichten

Herausgegeben von
Monika Betzler
und Barbara Bleisch

Suhrkamp

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

suhrkamp taschenbuch wissenschaft 2120

Erste Auflage 2015

© Suhrkamp Verlag Berlin 2015

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert
oder unter Verwendung elektronischer Systeme
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlag nach Entwürfen

von Willy Fleckhaus und Rolf Staudt

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim

Printed in Germany

ISBN 978-3-518-29720-9

Inhalt

Vorwort	7
---------------	---

Monika Betzler und Barbara Bleisch

Familiäre Pflichten im Kontext der Familienethik

Einleitung	9
------------------	---

Vom Wesen und Wert der Familie

David Archard

Das Ende der Familie? Zur Bedeutung der biologischen Verwandtschaft

57

Anca Gheaus

Hat die Familie einen besonderen Wert?	87
--	----

Parentale Pflichten

Johannes Giesinger

Elterliche Rechte und Pflichten	107
---------------------------------------	-----

Ursula Wolf

Erzeugen familiäre Beziehungen einen eigenen Typ spezieller Verpflichtung?	128
--	-----

Axel Honneth

Kindheit. Unstimmigkeiten unserer liberalen Vorstellungswelt	147
--	-----

Harry Brighouse und Adam Swift

Berechtigte Parteilichkeit von Eltern	175
---	-----

Rüdiger Bittner

Große Kinder	217
--------------------	-----

Filiale Pflichten

Simon Keller

Vier Theorien filialer Pflichten	231
--	-----

Claudia Mills

Pflichten gegenüber älter werdenden Eltern	260
--	-----

<i>Amy Mullin</i>	
Filiale Verantwortung abhängiger Kinder	282
<i>Laura M. Purdy</i>	
Grenzen der moralischen Autorität und Verpflichtung. Dürfen sich Kinder von ihren Eltern scheiden lassen? . . .	308

Pflichten unter Geschwistern

<i>Jörg Löschke</i>	
Intimität und soziale Rollen. Zur Normativität von Geschwisterbeziehungen	343
<i>Norbert Anwander</i>	
Geschwister und der bedingte Wert von Kontinuität	374
Nachweise	386
Hinweise zu den Autorinnen und Autoren	388

Vorwort

Dieser Band ist im Rahmen des Forschungsprojekts »Gründe der Parteilichkeit. Zur Ethik der Familienbeziehungen« entstanden, das vom Schweizerischen Nationalfonds 2010 bis 2014 großzügig unterstützt wurde.

Die Themen, die uns in diesem Zusammenhang beschäftigten, wurden im deutschsprachigen Raum bis dahin noch wenig diskutiert. Die Auseinandersetzung mit neuen philosophischen Überlegungen zur Familienethik aus dem englischsprachigen Raum hat uns angeregt, die vorliegende Anthologie herauszugeben. Ihr Ziel ist es einerseits, die Debatte einem deutschsprachigen Publikum zugänglich zu machen, und andererseits, neue Diskussionen zu lancieren. Angesichts des Umstandes, dass die Familienethik im deutschsprachigen Raum noch ein junges Gebiet darstellt, haben wir uns sehr gefreut über die Originalbeiträge unserer deutschsprachigen Kolleginnen und Kollegen, die unserer Einladung gefolgt sind, eigene Vorschläge zu Fragen der Familienethik zu verteidigen. Unsere englischsprachigen Kolleginnen und Kollegen haben zudem großes Entgegenkommen gezeigt und ihre bereits in englischer Sprache erschienenen Beiträge für die deutsche Übersetzung teilweise maßgeblich erweitert und ergänzt.

Die Herausgabe dieses Bandes wurde durch die großzügige Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds, der Fondation Johanna Dürmüller-Bol sowie der Stiftung Interfeminas ermöglicht. Neben unseren Geldgebern gilt unser Dank Beate Rössler für die Ermutigung zu diesem Projekt, den Projektmitarbeitenden Magdalena Hoffmann und Jörg Löschke für den anregenden wissenschaftlichen Austausch sowie Eva Bobst, Fiona Dillier, Linda Jucker und Simona Materni für ihre unermüdliche editorische Hilfe. Schließlich bedanken wir uns bei unseren Übersetzerinnen und Übersetzern Erich Ammereller, Katrin Behringer, Sabine Hohl und Fritz Krämer. Eva Gilmer, Philipp Hölzing und Jan-Erik Strasser vom Suhrkamp Verlag danken wir für das Vertrauen in unser Projekt sowie die sachkundige Begleitung und die Geduld, die sie uns entgegengebracht haben.

Bern, im Mai 2015

Monika Betzler und Barbara Bleisch

Monika Betzler und Barbara Bleisch
Familiäre Pflichten im Kontext der Familienethik
Einleitung

* * * *

Im Februar 2014 verpflichtete der deutsche Bundesgerichtshof einen Beamten, sich mit rund 9000 Euro an den Kosten für das Pflegeheim zu beteiligen, in dem sein Vater bis zu seinem Tod lebte. Der Sohn hatte sich zuvor gerichtlich gegen die staatlich verordnete Unterhaltspflicht gewehrt mit der Begründung, sein Vater habe den Kontakt zu ihm abgebrochen, als er achtzehn Jahre alt war. Die Versuche des Sohnes, die Beziehung zum Vater aufrechtzuerhalten, hatte der Vater nach Auskunft des Sohnes stets negiert. Darüber hinaus hatte der Vater ihn im Testament enterbt. Während das Obergericht dem Sohn recht gab und ihn von seiner Zahlungspflicht befreite, entschied der Bundesgerichtshof in letzter Instanz anders: Auch wenn der Vater das familiäre Band zerschnitten habe, habe er sich in den ersten 18 Lebensjahren seines Sohnes doch um ihn gekümmert und damit seine Elternpflichten im Wesentlichen erfüllt, so die Urteilsbegründung. Auch die Enterbung des Sohnes führe nicht dazu, dass der Vater seinen Anspruch auf Elternunterhalt verwerke. Er habe lediglich von seinem Recht Gebrauch gemacht, selbst über sein Vermögen zu bestimmen. Der Sohn müsse deshalb seiner Unterhaltspflicht nachkommen und sich an den Pflegekosten beteiligen.¹

**

Die 13-jährige Anna Fitzgerald klagt vor Gericht gegen ihre Eltern. Ihr soll eine Niere für ihre krebskranke Schwester Kate entnommen werden, die unter akutem Nierenversagen leidet und ohne Spenderorgan versterben wird. Ihre Eltern haben an Annas Stelle die Einwilligung in eine entsprechende Organentnahme gegeben. Anna wurde als ›Retterbaby‹ *in vitro* gezeugt und dient ihrer an Leukämie erkrankten Schwester von Geburt an als Spenderin von

1 Beschluss des Bundesgerichtshofs BGH XII ZB 607/12.

Stammzellen. Die jeweiligen Prozeduren zur Entnahme des Gewebes sind für Anna schmerzhaft, wenn auch nicht lebensbedrohlich. Ihre Eltern tun alles, um Anna die Schmerzen zu ersparen, doch leiden sie auch mit der todkranken Kate mit, für die eine Spenderin die letzte Überlebenschance darstellt. Anna will jedoch nicht länger als Gewebe- und Organspenderin für ihre Schwester herhalten und wirft ihren Eltern vor, sie lediglich zum Zweck der Heilung von Kate gezeugt zu haben.²

**

Als Nora klar wird, dass ihr das Familienleben zum Gefängnis geworden ist, in dem sie nur noch als hübscher ›Singvogel‹ für ihren Ehemann Helmer fungiert, beschließt sie, ihren Gatten und die drei gemeinsamen Kinder zu verlassen. Der fassungslose Gatte Helmer wirft Nora vor: »So kannst du dich nicht über deine heiligsten Pflichten hinwegsetzen«, worauf Nora ihn fragt, worin denn diese Pflichten bestünden. Helmer gibt zur Antwort: »Das muss ich dir erst sagen? Sind es nicht die Pflichten gegen deinen Mann und deine Kinder?« – »Ich habe andere, ebenso heilige Pflichten«, entgegnet Nora, nämlich »die Pflicht gegen mich selbst.«³

** * * *

Diese drei Beispiele werfen allesamt die Frage auf, inwiefern uns Familienbeziehungen in die Pflicht nehmen und wozu sie uns anhalten. Eine ganze Reihe von sozialen Praktiken legt nahe, dass uns familiäre Nahbeziehungen tatsächlich binden: So gehen wir davon aus, dass Eltern ihren Kindern gegenüber umfangreiche Fürsorgepflichten haben; viele Staaten verlangen von erwachsenen Kindern, sich am Unterhalt für ihre Eltern zu beteiligen, wenn Letztere zahlungsunfähig sind, und die Entschuldigung, wegen ›familiärer Pflichten‹ verhindert gewesen zu sein, akzeptieren wir in privaten wie in beruflichen Kontexten meist ohne Zögern. Ob der eigene Sohn einen Unfall hatte, ein Elternteil im Sterben liegt oder die

2 Das Beispiel ist Jodi Picoult's Roman *Beim Leben meiner Schwester*, München 2005 (Original: *My Sister's Keeper*, New York 2004) entnommen. Der Roman wurde unter demselben Titel verfilmt und gelangte 2009 in die deutschen Kinos.

3 Vgl. Henrik Ibsen, *Nora oder ein Puppenheim*, Leipzig 1998.

Schwester eine Ehekrise hat – familiäre Beziehungen auferlegen uns offenbar eine Vielzahl von Pflichten, die uns auch gegenüber anderen darin zu legitimieren scheinen, unsere Arbeit zu unterbrechen, Ferien abzusagen oder unser Leben zumindest während einer gewissen Spanne neu zu ordnen. Obschon unser Familienleben zu unserer Privatsphäre gehört und gegen eine Einmischung von außen in aller Regel verteidigt werden darf, ist überdies augenfällig, dass es wenige Bereiche gibt, die wir gegenseitig so wertend kommentieren wie unsere jeweilige familiäre Situation. Die Meinungsvielfalt, die wir in Bezug auf Berufswahl oder Freizeitgestaltung gelten lassen, scheint sich, wenn es um Familienangelegenheiten geht, oft auf einen argwöhnischen Blick zu verengen: Eltern, die ihre Kinder der eigenen Berufskarriere unterordnen, werden als ›Rabeneltern‹ betitelt. Väter und Mütter, die ihre Nachkommen wie ihren Augapfel hüten, sind als ›Helikoptereltern‹ nicht minder verschrien. Und Kinder, die das Elternhaus nicht verlassen wollen, werden als ›Stubenhocker‹ bezeichnet, die ihre einstige Kinderstube als ›Hotel Mama‹ missbrauchen. Kümmern sich diese jungen Erwachsenen jedoch nicht mehr ums Elternhaus und fliegen aus, ohne den Kontakt zum ehemaligen Daheim zu pflegen, gelten sie als undankbar. Familienbeziehungen unterliegen also sozialen Normen. Doch sind sie auch ›moralisches Terrain‹? Sind die Normen, die wir auf die entsprechenden Beziehungen anwenden, wirklich Prinzipien der Moral? Haben Familienmitglieder einander gegenüber eine besondere moralische Verpflichtung allein aufgrund des Umstands, dass sie einander Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Schwester oder Bruder sind und sich damit in einer bestimmten familiären Beziehung zueinander befinden?

Um diese Fragen drehen sich die im vorliegenden Band versammelten Beiträge: Zum einen wird darin untersucht, ob in Familienbeziehungen die Mitglieder moralisch etwas voneinander verlangen dürfen und, wenn ja, was. Zum andern geht es darum, zu verstehen, worin entsprechende Forderungen begründet sein könnten und inwiefern sich familiäre Bande in ihrer Normativität von anderen persönlichen Beziehungen wie Freundschaften oder romantischen Liebesbeziehungen unterscheiden. Diese Fragen werden mit Blick auf zwei Familienrelationen diskutiert, nämlich die Verbindung zwischen Eltern und ihren Kindern einerseits und die Geschwisterbeziehung andererseits. Der vorliegende Band nimmt dabei eine

Debatte auf, die (insbesondere im deutschsprachigen Raum) erst in jüngerer Zeit mehr Aufmerksamkeit erhalten hat.⁴ Denn obgleich die Familie immer wieder Thema verschiedener philosophischer Diskussionen war, wurde sie als genuine Beziehung zunächst ebenso wenig gesondert behandelt wie ihre normative Struktur.

Der folgende Abschnitt (1.) gibt zunächst einen Überblick über fünf Bereiche, in denen die Familie bisher bereits besondere Erwähnung fand. Vor diesem Hintergrund werden dann die spezifischen Themen dieses Bandes – Wesen und Wert der Familie (2.), parentale Pflichten (3.), filiale Pflichten (4.) und Pflichten unter Geschwistern (5.) – präzisiert und die einzelnen Beiträge dieses Bandes in ihrem Kontext vorgestellt.

1. Die Familie in der bisherigen philosophischen Debatte

Lange Zeit wurde die Familie in der philosophischen Debatte vorrangig als Hort der Liebe und damit auch als rechtsfreier Raum verstanden. Doch seit den 1970er Jahren zogen vor allem Feministinnen dieses romantisierte Idealbild in Zweifel und verlangten, erstens, dass auch die Familie als Gegenstand gerechtigkeits-theoretischer Überlegungen untersucht werde. Die Ausklammerung der Familie aus Überlegungen der Gerechtigkeit birgt ihrer Ansicht nach die Gefahr, dass Unterdrückung und Ausbeutung in Familien nicht als solche erkannt, geschweige denn bekämpft werden können.⁵ Soll die Familie als Ort der Liebe und Zuwendung bewahrt werden, müssten die Prinzipien der Gerechtigkeit deshalb auch in ihr zur Anwendung gelangen und allenfalls um familienspezifische Gerechtigkeitsprinzipien ergänzt werden.⁶ Diese feministische Forderung wurde jedoch mit dem Argument zurückgewiesen, dass Familienbeziehungen in der Regel von Gründen der Liebe

4 Zu diesem Befund vgl. auch Axel Honneth und Beate Rössler in ihrer Einleitung zu dem von ihnen herausgegebenen Band *Von Person zu Person. Zur Moralität persönlicher Beziehungen*, Frankfurt/M. 2008.

5 Zu einem Überblick siehe Pauline Kleingeld, Joel Anderson, »Justice as a Family Value: How a Commitment to Fairness Is Compatible with Love«, in: *Hypatia* 29 (2013), S. 320-336.

6 Véronique Munoz-Dardé, »Is the Family to Be Abolished Then?«, in: *Proceedings of the Aristotelian Society* 99 (1999), S. 37-56; Christina Hoff Sommers, »Filial Morality«, in: *The Journal of Philosophy* 83 (1986), S. 439-456.

geprägt und motiviert seien, die mit Gründen der Gerechtigkeit inkompatibel seien: Die Familie zu einem Rechtsraum zu deklarieren heiÙe deshalb, die Fundamente der Familie zu unterwandern und schließlich das, was Familien so wertvoll macht, zu zerstören.⁷ Eine mittlere Position gesteht zwar zu, dass Liebe und Gerechtigkeit in einer gewissen unauflösbaren Spannung stehen, fordert aber Familien dazu auf, selber immer wieder neu auszutarieren, wo die Grenzen universeller Prinzipien der Gerechtigkeit gezogen werden müssen, um die familienspezifische Liebe zu erhalten.⁸

Neuerdings werden gerechtigkeitsrelevante Überlegungen auch aus einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive auf die Familie übertragen. So wird beispielsweise debattiert, inwiefern die Kosten der Kindererziehung und der damit verbundenen Familienarbeit fairerweise von der Gesellschaft übernommen werden müssen, um die Kosten des gesellschaftlichen Vorteils, den Kinder mit sich bringen, nicht allein auf Eltern abzuwälzen.⁹ In all den genannten Gerechtigkeitsdebatten liegt der Fokus jedoch weniger auf einer Analyse der normativen Struktur der Familienbeziehung als auf der Frage, inwiefern gerechtigkeits-theoretische Überlegungen auf die Familie Anwendung finden können. Die Frage, worin familiäre Pflichten selbst bestehen, bringen sie deshalb nicht voran.

Die Eltern-Kind-Beziehung spielt zweitens eine wichtige Rolle im Rahmen der sogenannten Parteilichkeitsdebatte. Diese bezieht sich auf die weithin geteilte Intuition, dass persönliche Nahbeziehungen, für die Familienbeziehungen häufig prototypisch angeführt werden, unter anderem gerade dadurch definiert sind, dass die Beteiligten besondere Pflichten gegeneinander anerkennen.¹⁰

7 Beispielsweise James Q. Wilson, *The Marriage Problem. How our Culture Has Weakened Families*, New York 2002; Brian Penrose, »Must the Family Be Just?«, in: *Philosophical Papers* 29 (2000), S. 189-221.

8 Axel Honneth, »Between Justice and Affection: The Family as a Field of Moral Disputes«, in: Axel Honneth (Hg.), *Disrespect. The Normative Foundations of Critical Theory*, Cambridge 2007, S. 144-162.

9 Anne L. Alstott, *No Exit. What Parents Owe Their Children and What Society Owes Parents*, Oxford 2004; Serena Olsaretti, »Children as Public Goods?«, in: *Philosophy and Public Affairs* 41 (2013), S. 226-258; Paul Bou-Habib, Serena Olsaretti, »Equality, Autonomy, and the Price of Parenting«, in: *Journal of Social Philosophy* 44 (2013), S. 420-438.

10 Siehe Lawrence Blum, »Personal Relationships«, in: Raymond Frey u. a. (Hg.), *A Companion to Applied Ethics*, Oxford 2003, S. 512-524; Samuel Scheffler, »Re-

Diese Pflichten werden häufig als Pflichten der Parteilichkeit charakterisiert: Sie gebieten, die Person, mit der eine nahe Beziehung geführt wird, in verschiedener Weise gegenüber Fremden zu bevorzugen. Die prominentesten ethischen Theorien – wie etwa Konsequentialismus, Kontraktualismus und Deontologie kantischer Provenienz – definieren jedoch den Standpunkt der Moral gerade durch Unparteilichkeit. Vor dem Hintergrund, dass eine universelle Moral die gleiche Berücksichtigung aller Personen verlangt und moralisch gesehen daher jede Bevorzugung problematisch erscheinen muss, erweist es sich aus Sicht dieser klassischen ethischen Theorien somit als schwierig, Parteilichkeitspflichten und damit »spezielle« Pflichten, die wir gegenüber bestimmten Personen aufgrund einer Beziehung zu ihnen haben, anzuerkennen. Gerade die Parteilichkeit gegenüber den eigenen Kindern ist dabei eine Herausforderung für jede unparteiliche Moraltheorie, weil sich Eltern, die ihre Kinder *nicht* bevorzugen, ganz offensichtlich moralisch falsch verhalten.¹¹ Vor dem Hintergrund der Einsicht, dass Parteilichkeitspflichten von einer angemessenen Moraltheorie nicht einfach negiert werden können,¹² gab es daher etliche Versuche, Parteilichkeitspflichten in eine unparteiliche Ethik zu integrieren.¹³

lationships and Responsibilities«, in: *Philosophy and Public Affairs* 26 (1997), S. 189-209; David Owens, »The Value of Duty«, in: *Proceedings of the Aristotelian Society*, Supplementary Vol. LXXXVI (2012), S. 199-215; Simon Keller, *Partiality*, Princeton 2013.

- 11 Vgl. etwa die Debatte um den sogenannten »Jellyby-Fehlschluss«: Wenn Miss Jellyby in Charles Dickens' Roman *Bleak House* ihre ganze Energie darauf verwendet, sich mit Briefen und Spenden für arme Kinder in fernen Ländern einzusetzen, während ihre eigenen Kinder verwahrlost um ihre Beine streichen, so macht sie nicht allein deshalb etwas falsch, weil es selbst aus konsequentialistischer Sicht nicht zu rechtfertigen wäre, die eigenen Kinder verhungern zu lassen. Sie scheint darüber hinaus nicht verstanden zu haben, was es heißt, Kinder zu haben, insofern diese Liebe auch bestimmte Formen der Parteilichkeit impliziert – ganz unabhängig davon, wie schlecht es anderen Kindern ergehen mag. Vgl. Jeremy Waldron, »Who Is My Neighbor: Humanity and Proximity«, in: *The Monist* 86 (2003), S. 331-354.
- 12 Einen wichtigen Ausgangspunkt für ein Umdenken innerhalb der sich als unparteilich verstehenden Moraltheorie stellen Bernard Williams, »Persons, Character and Morality«, in: Bernard Williams (Hg.), *Moral Luck*, Cambridge 1981, S. 1-19, und Michael Stocker, »The Schizophrenia of Modern Ethical Theories«, in: *The Journal of Philosophy* 73 (1976), S. 453-466, dar.
- 13 Siehe Brian Feltham, John Cottingham (Hg.), *Partiality and Impartiality: Morality, Special Relationships and the Wider World*, Oxford 2010, mit einem ersten

Die Debatte nahm zwar ihren Ausgang von der moralischen Bedeutung von Parteilichkeitspflichten, wie sie gerade in der Eltern-Kind-Beziehung typisch sind. Ihr primärer Fokus liegt jedoch weder auf einer genaueren Analyse dieser Beziehung noch auf einer Untersuchung, was Parteilichkeitspflichten näher charakterisiert und worin sie genau gründen. Die Parteilichkeitsdebatte hat sich erst in jüngster Zeit zunehmend darum bemüht, Parteilichkeitspflichten näher zu begründen. So wird zum einen auf den individuellen moralischen Wert von Personen verwiesen, der erklären soll, warum wir einer bestimmten Person mehr schulden als allen anderen.¹⁴ Zum andern wurden die spezifischen Beziehungsgüter – wie etwa Intimität und emotionale Nähe – als normative Quelle von Parteilichkeitspflichten in Betracht gezogen.¹⁵ Doch auch in diesen Versuchen wird bisher wenig diskutiert, welche Pflichten durch bestimmte Beziehungsarten und die durch sie hervorgebrachten Güter exakt generiert werden und worin gegebenenfalls ihr Unterschied zu anderen Pflichtentypen besteht.

Ein dritter Themenbereich, der die Eltern-Kind-Beziehung tangiert, bezieht sich auf die Debatte um die Rechte von Kindern.¹⁶ In diesem Zusammenhang geht es um die moralische wie politische Frage, worauf Kinder aufgrund ihrer Bedürfnisse und Interessen Anspruch haben und was eine Gesellschaft beziehungsweise eine Familie ihren Kindern schuldet. Inwiefern hat etwa das Kind

Überblick über die Debatte. Zu den Versuchen, diese Kompatibilität zwischen der klassischen unparteilichen Moraltheorie und Parteilichkeit herzustellen, siehe Marcia Baron, »Virtue Ethics, Kantian Ethics, and the ›One Thought Too Many‹ Objection«, in: Monika Betzler (Hg.), *Kant's Ethics of Virtue*, Berlin 2008, S. 245-278, als Versuch, aus einer kantischen Perspektive Parteilichkeitspflichten plausibel zu machen. Siehe Peter Railton, »Alienation, Consequentialism, and the Demands of Morality«, in: *Philosophy and Public Affairs* 13 (1984), S. 134-171, sowie Philip Pettit, »The Consequentialist Perspective«, in: Marcia Baron u. a. (Hg.), *Three Methods of Ethics. A Debate*, Oxford 1997, S. 92-174, als Versuche, durch einen indirekten Konsequentialismus Raum zu schaffen für Parteilichkeitspflichten. Siehe Douglas Portmore, *Commonsense Consequentialism*, Oxford 2010, als Beispiel eines prominenten neuen Versuchs, Parteilichkeitspflichten in einer stark revidierten Form des Konsequentialismus zu berücksichtigen, die auf Unparteilichkeit verzichtet.

14 Siehe Keller, *Partiality* (wie Anm. 10).

15 So etwa Harry Brighouse, Adam Swift, *Family Values*, Princeton u. a. 2014, sowie Jonathan Seglow, *Defending Associative Duties*, London 2013.

16 Siehe z. B. David Archard, *Children. Rights and Childhood*, London 1993.

Mitbestimmungsrechte, wenn es um seine eigene Erziehung oder Lebensplanung geht? Unter welchen Umständen darf in eine Familie interveniert werden, wenn die Rechte eines Kindes verletzt werden? Die Debatte kreist dabei auch um konkrete angewandte Fragestellungen, etwa um die Frage, inwiefern Kindern das politische Wahlrecht zugestanden werden sollte¹⁷ oder wie das Prinzip des informierten Einverständnisses (*informed consent*) bei Kindern im Bereich der Medizin zu interpretieren sei.¹⁸

In jüngster Zeit wurde insbesondere darüber diskutiert, ob Eltern bzw. der Staat das Recht haben, Kinder religiös zu erziehen und ihnen Konzeptionen des Guten aufzudrängen, die möglicherweise wenig Spielraum für eine eigene Entfaltung lassen. Einerseits sind Kinder zu jung und verfügen daher nicht über die entsprechenden deliberativen und evaluativen Fähigkeiten, um zu einem überlegten Urteil über eine bestimmte Konzeption des Guten zu gelangen und ihre Zustimmung zu einer bestimmten Erziehung zu geben. Andererseits sind derartige Konzeptionen des Guten in hohem Maße identitätsbildend, so dass eine einmal erworbene Identität im Nachhinein nicht einfach wieder abgelegt oder im Erwachsenenalter grundlegend neu gebildet werden kann. Insofern elterliche Fürsorge mitunter beinhaltet, das Kind zur Autonomie zu befähigen, ist große Vorsicht geboten, wenn Kindern die elterlichen Vorstellungen vom Guten aufoktroiiert werden.¹⁹ Zumindest müsste es in der Erziehung stets auch darum gehen, diejenigen kindlichen Fähigkeiten zu stärken, die es Kindern ermöglichen, eigene Konzeptionen des Guten zu entdecken und zu verfolgen.²⁰ Zugleich wird vielfach angenommen, dass Eltern das Recht zugebilligt werden müsse, ihre Konzeptionen des Guten mit

17 Siehe Benjamin Kiesewetter, »Dürfen wir Kindern das Wahlrecht vorenthalten?«, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 95 (2009), S. 253-273.

18 Siehe etwa Sarah Elliston, *The Best Interests of the Child in Healthcare*, New York 2007; Lorah D. Dorn u. a., »Informed Consent in Children and Adolescents: Age, Maturation and Psychological State«, in: *Journal of Adolescent Health* 16 (1995), S. 185-190.

19 Siehe Matthew Clayton, *Justice and Legitimacy in Upbringing*, Oxford 2006.

20 Siehe Monika Betzler, »Enhancing the Capacity for Autonomy: What Parents Owe Their Children to Make Their Lives Go Well«, in: Alexander Bagattini, Colin Macleod (Hg.), *The Nature of Children's Well-Being. Theory and Practice*, Dordrecht 2015, S. 65-84; sowie im selben Band: Holger Baumann, Barbara Bleisch, »Respecting Children and Children's Dignity«, S. 141-156.

ihren Kindern zu teilen, weil gerade in der gemeinsamen Teilhabe an Wertvorstellungen ein zentraler Wert der Familie besteht – und genau diese Teilhabe ist nur zu gewährleisten, wenn in der Kindheit auch eine Prägung durch Erziehung zugelassen ist. Definitionen der elterlichen Fürsorgepflichten und die Bestimmung ihres Gehalts spiegeln aber immer auch Ansichten darüber, worin geglücktes menschliches Leben besteht und welche Rolle die Autonomie in ihm spielt. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, wie die elterlichen Wertvorstellungen zu gewichten sind, wenn diese mit der kindlichen Autonomie oder mit dem Recht des Kindes auf eine offene Zukunft kollidieren.²¹

Ausgehend von der Einsicht, dass Kindererziehung mitunter auch autoritär sein und großen Schaden anrichten kann, wird analog zu professionellen Beziehungen, wie etwa derjenigen zwischen Ärzten und Patienten, von einigen eine ›Lizenzierung‹ von Eltern gefordert. Durch elterliche Schulung und Eignungstests soll sichergestellt werden, dass Kinder als die verwundbarsten Mitglieder der Gesellschaft vor Missbrauch und Vernachlässigung geschützt werden.²² Problematisch an diesem Vorschlag scheint jedoch, über die Frage der praktischen Umsetzbarkeit und die eher grundsätzliche Frage nach der Reichweite elterlicher Rechte hinaus, ob die Eltern-Kind-Beziehung wie ein professionelles Verhältnis gefasst werden kann oder ob deren Spezifität durch entsprechende Prüfsysteme nicht gerade untergraben wird. Zudem stellt sich die Frage, ob die Forderung einer Lizenzierung von Eltern diese nicht eher demotiviert, anstatt sie professionell zu unterstützen.

Auch wenn diese verschiedenen Fragestellungen zum Teil also durchaus die Begründung und Reichweite parentaler Pflichten be-

21 Aktuelle Beispiele für diese Debatte sind die Beschneidung minderjähriger Knaben sowie die Kindstaupe. Siehe Christoph Schickhardt, *Kinderethik: Der moralische Status und die Rechte der Kinder*, Münster 2012. Siehe auch Jurgen de Wispelaere, Daniel Weinstock, »The Grounds and Limits of Parents' Cultural Prerogatives: The Case of Circumcision«, in: Bagattini/Macleod (Hg.), *The Nature of Children's Well-Being*, (wie Anm. 20) S. 247-262.

22 Prominent ist die Verteidigung der Lizenzierung von Hugh LaFollette, »Licensing Parents«, in: *Philosophy and Public Affairs* 9 (1980), S. 182-197. Siehe auch Hugh LaFollette, »Licensing Parents Revisited«, in: *Journal of Applied Philosophy* 27 (2010), S. 327-343; Peg Tittle (Hg.), *Should Parents Be Licensed?*, Amherst 2004; Michael T. McFall, *Licensing Parents: Family, State, and Child Maltreatment*, Lanham 2009.

treffen, so geschieht dies in erster Linie mit Blick darauf, wie weit Kinderrechte reichen und was von den Eltern und der Gesellschaft legitimerweise zu fordern ist. Die Frage nach den Rechten und Pflichten von Familienmitgliedern untereinander, und zwar aus der Binnenperspektive ihrer jeweiligen Beziehung und auf deren Grundlage, wird aber in dieser Debatte kaum oder nicht hinreichend in den Blick genommen.

Die Eltern-Kind-Beziehung fand viertens Erwähnung in den Arbeiten zur Philosophie der Liebe sowie in Analysen zum Begriff der Freundschaft. In den philosophischen Debatten zur Liebe wird dabei vorrangig verhandelt, worin Liebe in Nahbeziehungen gründet.²³ Diese Debatten sind für die Familienethik insofern informativ, als auch die Erforschung des spezifischen normativen Status von Familienbeziehungen sich unter anderem der Frage annehmen muss, welche Rolle Gefühlen wie Liebe bei der Fundierung familiärer Pflichten zukommt und inwiefern das, was Liebe begründet, auch als Quelle familiärer Pflichten betrachtet werden kann. Allerdings besteht zwischen Familienbeziehungen und Liebesbeziehungen ein bedeutender Unterschied: Während Liebesbeziehungen durch Gefühle der Liebe definiert sind und entsprechend enden, wenn das Gefühl der Liebe nicht mehr vorhanden ist, wirft in Familiengefügen gerade das Ausbleiben der positiven Einstellung zueinander moralische Fragen auf: Darf eine Mutter beispielsweise ihre Familie verlassen, wenn sie ihrer Mutterrolle überdrüssig ist und sie keine positiven Gefühle ihren Kindern gegenüber hegt?²⁴ Bleiben Geschwister einander etwas schuldig, obwohl sie sich entzweit haben? Aufgrund dieses Unterschieds erweist es sich als problematisch, Familienbeziehungen unter die Klasse der Liebesbeziehungen zu subsumieren, ohne vorgängig zu untersuchen, ob sie sich in ihrer normativen Struktur nicht von anderen, primär durch

23 Siehe die Beiträge in Dieter Thomä (Hg.), *Analytische Philosophie der Liebe*, Paderborn 2000, sowie Monika Betzler, »Gibt es einen Grund zu lieben?«, in: Achim Stephan, Henrik Walter (Hg.), *Moralität, Rationalität und die Emotionen*, Ulm 2004, S. 175-200; Harry Frankfurt, *Gründe der Liebe*, Frankfurt/M. 2005; Niko Kolodny, »Love as Valuing a Relationship«, in: *The Philosophical Review* 112 (2003), S. 135-189; David J. Velleman, »Liebe als ein moralisches Gefühl«, in: Honneth/Rössler (Hg.), *Von Person zu Person* (wie Anm. 4), S. 60-104.

24 Siehe dazu auch Henrik Ibsens Drama *Nora oder das Puppenheim*, aus dem eingangs zitiert wurde.

wechselseitige Einstellungen definierten persönlichen Beziehungen unterscheiden.

Eine genauere Untersuchung ihrer Spezifika erlaubt auch, Familienbeziehungen klarer von einer bisher weit häufiger untersuchten Nahbeziehung – nämlich derjenigen der Freundschaft – zu unterscheiden:²⁵ Die Beziehung zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Geschwistern ist zum einen – anders als Freundschaften – nicht gewählt und lässt sich zumindest in biologischer und rechtlicher Hinsicht nicht beenden. Insbesondere die Eltern-Kind-Beziehung ist zum andern durch eine besondere Dynamik und Verletzlichkeit gekennzeichnet: Je nach Alter und Position in der Beziehung ist ein Kind oder ein schwach gewordener Elternteil in besonderer Weise verwundbar, und es stellt sich die Frage, inwiefern die entsprechenden familiären Pflichten ihrer Begründung und ihrem Inhalt nach von dieser Verletzlichkeit abhängen und entsprechend anders begründet und inhaltlich bestimmt werden müssen als Freundschaftspflichten. Nur wenn Eltern-Kind-Beziehungen nicht unter Freundschaften als Paradigma der persönlichen Nahbeziehung subsumiert werden, können die möglichen Spezifika familiärer Pflichten in den Blick genommen werden.

Ein fünftes Feld, in dem die Familie eine prominente Rolle spielt, ist die Ethik der Reproduktionsmedizin. Die moderne Reproduktionsmedizin ermöglicht heute nicht nur vormals zeugungsunfähigen Paaren die Elternschaft, sondern verhilft auch Singles, homosexuellen Paaren oder Lebensgemeinschaften, die keine Liebesgemeinschaften darstellen, zu Nachwuchs. Damit stellt sich einerseits die Frage, wer Zugang zu den Mitteln der Reproduktionsmedizin erhalten soll, mit anderen Worten, was also prinzipiell zur Elternschaft legitimiert. Andererseits muss definiert werden, wem die Elternschaft für ein konkretes Kind zugesprochen werden soll. So ist beispielsweise der alte Rechtsgrundsatz *mater semper certa est* vor dem Hintergrund der Leihmutterchaft hinfällig. Eine Leihmutter bringt ein Kind zur Welt, das genetisch nicht mit ihr verwandt ist und dessen Mutter sie nicht zu sein beabsichtigt. Für einige ist dies Anlass, diese Form der Mutterschaft zu verbieten, während andere im Sinn einer möglichst inklusiven Praxis dafür plädieren, Elternschaft gerade nicht mehr mit biologischen

25 Siehe Neera K. Badhwar (Hg.), *Friendship. A Philosophical Reader*, Ithaca 1993.